



MUSIKSCHULE SCHANFIGG

Schulordnung

Personenbezeichnungen beziehen sich im Folgenden auf beide Geschlechter.

- Trägerschaft:** Art. 1
Unter dem Namen „Musikschule Schanfigg“ besteht mit Sitz in Arosa ein Verein auf gemeinnütziger Basis im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Unterricht:** Art. 2
Der Unterricht wird in Einzelunterricht à 30, 40, 50 oder 60 Minuten oder in Gruppenunterricht erteilt.
Der Schüler hat Anrecht auf 36 Lektionen pro Jahr.
1. Semester: 1 Einteilungslektion mit Elterninformation und 17 Lektionen.
2. Semester: 18 Lektionen.
- Schuljahr:** Art. 3
Das Schuljahr der Musikschule Schanfigg richtet sich nach dem Schuljahr der Gemeindeschulen. Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan der Gemeindeschulen. Das 1. Semester endet am 31. Januar, das 2. Semester beginnt am 1. Februar.
- Anmeldung:** Art. 4
Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular für das 1. Semester bis 31. Mai und für das 2. Semester bis 31. Dezember. Anmeldungen für das 2. Semester können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.
Es wird nur an neue Musikschüler eine Anmeldebestätigung versandt.
- Gültigkeit:** Art. 5
Die Anmeldung ist für das ganze Semester verbindlich und gilt, sofern auf Semesterende keine schriftliche Abmeldung erfolgt, auch für das folgende Semester.
Die Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet zur Einhaltung der Schulordnung und zur ordnungsgemässen Zahlung des Schulgeldes.
- Zuteilung/
Stundenplan:** Art. 6
Die Zuteilung der Schüler erfolgt durch die Schulleitung im Einvernehmen mit den Lehrpersonen, wobei der Lehrerwunsch des Schülers möglichst berücksichtigt wird.
Nach den Sommerferien sucht die Lehrperson mit den angemeldeten Schülern eine passende Unterrichtszeit. Die erste Schulwoche ist in der Regel dafür bestimmt und deshalb unterrichtsfrei.
Die abgemachte Unterrichtszeit ist in der Regel für das ganze Schuljahr verbindlich und kann nur in gegenseitigem Einverständnis geändert werden.
Falls der gewünschte Unterricht nicht belegt werden kann, nimmt die Schulleitung Kontakt mit den Schülern oder deren Eltern auf.
- Abmeldung:** Art. 7
Der Austritt ist nur auf Ende eines Semesters möglich. Abmeldungen sind bis am 31. Mai für das 1. Semester und bis am 31. Dezember für das 2. Semester schriftlich (mittels Brief oder dem von der Musikschule zur Verfügung gestellten Abmeldeformular) an die Schulleitung zu richten.
Für verspätete Abmeldungen bis Ende Juni, (resp. Ende Januar) ist ein Unkostenbeitrag von 50 Fr. zu entrichten. Ab dem 1. Juli, (resp. 1. Februar) gelten alle nicht abgemeldeten Schüler für das kommende Semester als angemeldet.
Austritte während des Semesters sind nur in besonderen Fällen möglich (z.B. Wegzug, schwere Erkrankung oder andere aussergewöhnliche Gründe). In solchen Fällen wird das nicht benützte Schulgeld ab der 5. ausfallenden Lektion zurückerstattet.
- Absenzen:** Art. 8
Absenzen der Schüler, Ausfälle von Lehrpersonen oder Feiertage können die Zahl der zu erteilenden Lektionen reduzieren, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schulgeldreduktion entsteht.

Art. 8a

Absenzen der Schüler: Kann ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, hat er sich rechtzeitig, wenn immer möglich spätestens am Vortag, bei der Lehrperson abzumelden. Ausfälle, verursacht durch Krankheit, Unfall oder Schulanlässe werden nachgeholt, wenn der Schüler dies wünscht und die Lehrperson eine Möglichkeit dafür findet.

Art. 8b

Absenzen von Lehrpersonen: Von der Lehrkraft verursachte Ausfälle müssen nachgeholt werden. Ausnahmen: Krankheit oder andere schwerwiegende Ereignisse.

Zwei Ausfalllektionen pro Schuljahr gelten als Toleranz. Weitere ausgefallene Lektionen werden dem Schüler zurückvergütet.

Ausschluss: Art. 9

Schüler, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder nicht ordnungsgemäss besuchen, können von der Schulleitung der Musikschule vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Die gleiche Massnahme gilt bei Nichtbezahlung des Schulgeldes. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Elternpflicht: Art. 10

Die Schüler sollen pünktlich und regelmässig erscheinen. Die Eltern fördern nach ihren Möglichkeiten den Musikunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass diese den Unterricht gut vorbereitet besuchen.

Elternbesuche: Art. 11

Schulbesuche sind jederzeit willkommen und mit der Lehrkraft abzusprechen.

Unterrichtsmaterial: Art. 12

Instrumente, Zubehör und Noten werden nach Beratung durch die Lehrperson von den Eltern angeschafft.

Auftritte: Art. 13

In der Regel präsentieren die Musikschüler das Gelernte mindestens einmal jährlich. Der psychischen Belastbarkeit des Schülers wird Rechnung getragen.

Schülertransporte: Art. 14

Der Transport der Schüler zum Unterricht oder zu anderen Veranstaltungen der MSS und zurück ist Aufgabe der Eltern. Ein allfälliger Transport durch Lehrkräfte ist eine private Angelegenheit.

Die MSS lehnt für Schülertransporte durch Lehrkräfte sowie für Gefälligkeitsfahrten durch Schulleitung und Vorstand jegliche Haftung ab.

Schulgeld: Art. 15

Das Schulgeld wird jeweils zu Semesterbeginn fakturiert und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Ausnahmsweise kann auch eine Zahlung in Raten vereinbart werden.

Schulgeldreduktion: Art. 16

Die PRO JUVENTUTE ermöglicht bei Bedarf eine Schulgeldreduktion.

Zur Begabtenförderung steht der schuleigene Fonds für Schulgeldermässigung auf schriftlichen Antrag zur Verfügung.

Versicherung: Art. 17

Unfallversicherung und Versicherung gegen Sachbeschädigung sind Sache der Eltern bzw. des angemeldeten Schülers.

Inkrafttreten: Art. 18

Diese Schulordnung ersetzt die bisherige Schulordnung vom 9. April 2008 und tritt per 10. April 2013 in Kraft.

Präsident
Martin Hemmi



Castiel, 10. April 2013

Schulleitung
Monika Niederer

